

Allgemeine Bedingungen für "Software as a Service" (SaaS) der twodoxx GmbH & Co. KG (AGB-SaaS)

Version 06.03.2024 für beide Produktlinien neolohn und optimallohn.

Die twodoxx GmbH & Co. KG ist Anbieter von Unternehmensberatung sowie exklusiv hergestellter Hard- und Software für Gastronomie und Hotellerie. Im Rahmen dessen bietet sie die Nutzung von Software für Lohnermittlung und Personalmanagement an, die speziell auf die Bedürfnisse von Unternehmen der Gastronomie und Hotellerie angepasst wurden.

1. Allgemeines, Geltungsbereich der AGB-SaaS, Begriffsbestimmungen

Die twodoxx GmbH & Co. KG (im Folgenden „**twodoxx**“) ermöglicht im Wege des so genannten „Software as a Service“ ("**SaaS**") die zeitweise Nutzung bestimmter Standardsoftware für Lohnermittlung und Personalmanagement (im Folgenden „**Softwareapplikation**") per Fernzugriff auf den Servern von twodoxx oder von twodoxx beauftragten Providern ("**twodoxx Server**") und stellt in diesem Rahmen auch Serverkapazitäten auf twodoxx Servern zur Speicherung der vom Anwender mit der Softwareapplikation erzeugten Daten zur Verfügung („**Datahosting**").

twodoxx erbringt diese Leistungen (im Folgenden „**twodoxx-Services**") gegenüber Unternehmern, die einzelne oder mehrere eigene Betriebsstätten unterhalten ("**Kunden**") oder gegenüber (Lohn-) Dienstleistern/Steuerberatern ("**Kooperationspartner**"), die mit Hilfe der twodoxx-Services die Betriebsstätte(n) Dritter (insbes. Mandanten) verwalten und bearbeiten wollen, die ihrerseits Kunden von twodoxx sind, vorrangig nach Maßgabe der gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit den Kunden im "**SaaS-Vertrag**" bzw. mit dem Kooperationspartner im "**Kooperationspartnervertrag**" und ergänzend der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB-SaaS**"). Kunden und Kooperationspartner werden im Folgenden als "**Vertragspartner**" bezeichnet. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit twodoxx ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Parteien des SaaS-Vertrages bzw. Kooperationspartnervertrages

Parteien des SaaS-Vertrages bzw. Kooperationspartnervertrages sind die twodoxx GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die twodoxx Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jan Eike Tute, Leopoldstr. 55, 80802 München, Amtsgericht München HRA 92365 und der jeweilige Vertragspartner.

3. Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Vertrag durch schriftliche Vereinbarung eines SaaS-Vertrages bzw. Kooperationspartnervertrages oder alternativ dadurch zustande, dass der Vertragspartner ein schriftliches, per Telefax oder E-Mail übermitteltes Angebot der twodoxx ausdrücklich annimmt (sei dies mündlich, schriftlich, per Onlineformular, E-Mail oder Telefax). Spätestens mit dem ersten Login des Vertragspartners auf dem twodoxx Server, bei welchem sich der Vertragspartner mit der Geltung der AGB-SaaS der twodoxx einverstanden erklärt, kommt der Vertrag zustande, mit den Inhalten dieser AGB-SaaS, sowie mit den Inhalten des vorangegangenen Angebots, sofern ein solches erstellt übermittelt wurde.

4. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

4.1. Der Vertragsgegenstand und der Leistungsumfang einschließlich Verfügbarkeitsregelungen ergeben sich vorrangig aus dem SaaS-Vertrag bzw. Kooperationspartnervertrag und deren Anlagen, in Ermangelung einer solchen einheitlichen Vertragsurkunde aus dem vom Vertragspartner angenommenen Angebot der twodoxx sowie den einbezogenen AGB-SaaS. Die nachfolgenden Regelungen zum Vertragsgegenstand und Leistungsumfang, einschließlich der nachfolgend in Nr. 6 enthaltenen Verfügbarkeitsregelungen (Service Level Agreements – SLA) dienen lediglich nachrangig zur Konkretisierung der Bestimmungen im Vertrag.

4.2. Bei zeitweiser Nutzung der Softwareapplikation **neolohn** umfassen die twodoxx-Services immer alle Leistungsmerkmale und Komponenten. Dies umfasst die Anwendung neolohn selbst zur Lohnvorbereitung und Personalverwaltung als auch die Zeiterfassung, den Dienstplaner und die Mitarbeiter-App.

Bei zeitweiser Nutzung der Softwareapplikation **optimallohn** werden unterschiedliche Leistungsmerkmale unterschieden: Je nach der vertraglich festgelegten Wahl des Vertragspartners umfassen die twodoxx-Services betreffend die zeitweise Nutzung der Softwareapplikation optimallohn unterschiedliche Leistungsmerkmale ("**Versionen**"):

Die "**Vorerfassung**" ermöglicht die Anlage von Mitarbeitern, die Eingabe der Arbeitszeiten jedes einzelnen Mitarbeiters und verfügt über ein integriertes Nachrichtensystem.

- Die "**Vollversion**" von optimallohn umfasst neben dem Leistungsumfang "Vorerfassung" zudem die Lohnermittlung, Personalmanagement inklusive Musterarbeitsverträgen sowie Export der nötigen Daten für Lohnbüro, Lohndienstleister oder Steuerberater. Die Lohnermittlung in der optimallohn „Vollversion“ gibt es dabei in zwei Ausprägungen mit unterschiedlichem Leistungsumfang:
- mit Verwendung von automatisch erfassten Arbeitszeiten aus der gesondert erhältlichen twodoxx Lösung „timebandits“ für automatische Arbeitszeiterfassung
 - ohne Verwendung von automatisch erfassten Arbeitszeiten aus „timebandits“
- 4.3. Im Rahmen der jeweils vereinbarten twodoxx-Services erbringt twodoxx vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im SaaS-Vertrag bzw. Kooperationspartnervertrag während der Laufzeit des Vertrages folgende Leistungen:
- 4.3.1. twodoxx stellt dem Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen und deren Funktionen zur zeitlich befristeten Nutzung per Fernzugriff einschließlich der für die Nutzung erforderlichen Rechnerleistung auf den twodoxx Servern zur Verfügung.
- 4.3.2. twodoxx stellt auf den twodoxx Servern eine Benutzerdokumentation (Handbuch) in elektronischer Form bereit. Das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht des Vertragspartners, dieses Handbuch online zu nutzen, ist durch die Software-Nutzungsgebühr mit abgegolten. Zur Bearbeitung oder Verbreitung der Benutzerdokumentation ist der Vertragspartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch twodoxx berechtigt.
- 4.3.3. twodoxx stellt dem Vertragspartner zudem die erforderlichen Serverkapazitäten auf den twodoxx Servern zur Speicherung und weiteren Bearbeitung der vom Nutzer mit der Softwareapplikation erzeugten Daten zur Verfügung („**Datahosting**“).
- 4.3.4. twodoxx übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist, insbesondere stellt twodoxx sicher, dass auf den twodoxx Servern dem Stand der Technik entsprechende Firewalls und regelmäßig aktualisierte Virens Scanner eingerichtet sind, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Vertragspartners zu unterbinden sowie die Übermittlung schädigender Codes (Viren, Trojaner, Dialer etc.) zu verhindern. twodoxx ist berechtigt, mit schädlichem Code versehenes Datenmaterial seiner Vertragspartner zu löschen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise zuverlässig sowie technisch und wirtschaftlich angemessen beseitigt werden kann.
- 4.3.5. twodoxx erbringt im Rahmen der Gewährleistung gemäß Nr. 10.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die regelmäßige Wartung und Pflege der Softwareapplikation und seiner twodoxx Server. Dazu wird twodoxx binnen angemessener Frist Mängel und Störungen diagnostizieren und beseitigen sowie während ihrer üblichen Arbeitszeiten einen Kundensupport für die twodoxx-Services bereitstellen. Von dem Softwarehersteller zur Verfügung gestellte, regelmäßige Updates wegen gesetzlicher Änderungen, die Auswirkungen auf die Software-Applikationen haben, werden von twodoxx zeitnah nach dem Erscheinen in das System eingepflegt. Für diese Leistungen fallen keine gesonderten Gebühren an. Sie sind mit der Software- Nutzungsgebühr abgegolten.
- 4.4. twodoxx stellt die Nutzung der twodoxx-Services durch Fernzugriff auf die twodoxx Server über das Internet zur Verfügung und übermittelt dem Vertragspartner die hierfür erforderlichen Nutzerkennungen und Passwörter („Zugangsdaten“). Die Anbindung des Vertragspartners an das Internet und die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Vertragspartners hierfür erforderlichen Hardware ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner ist selbst auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko verpflichtet, für eine seinen Anforderungen entsprechende Internet-Verbindung seines Unternehmens zu sorgen und diese aufrecht zu erhalten.
- 4.5. Soweit der Zugriff auf die twodoxx Server für die Nutzung von optimallohn mittels Fernzugriff auf Seiten des Vertragspartners Rechte zur Nutzung der Software eines Drittanbieters, insbesondere für sog. **cloudbasierte Dienste** erfordert (s. Nr. 13.5.), wird twodoxx dem Vertragspartner beschränkt auf die Laufzeit des SaaS-Vertrages bzw. Kooperationsvertrages die erforderlichen Rechte als Unterlizenz zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung zur Herausgabe der unterlizenzierten Systemsoftware auf Datenträger besteht nicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lizenzbestimmungen (EULA) des Drittanbieters zu akzeptieren und einzuhalten, um die twodoxx-Services nutzen zu können.
- 4.6. Daneben erbringt twodoxx Schulungsleistungen nach gesonderter Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung. Programmieraufwand zur Herstellung von besonderen, an die Wünsche des Vertragspartners angepassten Funktionalitäten, wird gesondert nach Aufwand zu den gesondert zu vereinbarenden Stundensätzen berechnet.

5. Nutzungsrechte an der Softwareapplikation

- 5.1. twodoxx gewährt dem Vertragspartner während der Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Softwareapplikation im vertraglich festgelegten Umfang und in der jeweils aktuellen Version einschließlich aktueller Releases und Updates und die damit verbundenen Funktionalitäten mittels Fernzugriff auf den twodoxx Servern zu nutzen;

Der Vertragspartner darf die Software nur vervielfältigen und bearbeiten, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software entsprechend der Leistungsbeschreibung erforderlich ist. Der Vertragspartner erhält aber kein Vervielfältigungsstück der Softwareapplikation auf seiner Festplatte oder einem tragbaren Datenträger.

- 5.2. Weitergehende Rechte an der Softwareapplikation werden nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Softwareapplikation oder Teile davon über das in Nr. 5.1. genannte Maß hinaus zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen oder die twodoxx-Services über die vertraglich vereinbarte Nutzung und die vorliegenden Bedingungen hinaus zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

6. Verfügbarkeit der twodoxx-Services (Service Level Agreement - SLA)

- 6.1. Die Verfügbarkeitsregelungen ergeben sich vorrangig aus dem SaaS-Vertrag bzw. Kooperationspartnervertrag bzw. deren Anlagen und in Ermangelung einer solchen einheitlichen Vertragsurkunde aus dem vom Vertragspartner angenommenen schriftlichen Angebot der twodoxx. Die nachfolgenden Regelungen zur Verfügbarkeit der twodoxx Services (Service Level Agreements – **SLA**) dienen lediglich nachrangig zur Konkretisierung der Bestimmungen im Vertrag.
- 6.2. Die twodoxx-Services stehen dem Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche, mit Ausnahme der dort genannten Pflege- und Wartungsfenster (vgl. auch unten Nr. 6.3.) zur Nutzung zur Verfügung.
- 6.3. twodoxx ist berechtigt, wegen Wartungs- oder Pflegearbeiten an der Softwareapplikation oder den twodoxx Servern die Nutzung der twodoxx-Services bis zu 2 Mal im Monat für je 2 Stunden zu unterbrechen. Die Vertragspartner werden in diesem Fall mittels Hinweisen auf dem twodoxx Server informiert. Der Vertragspartner wird die twodoxx-Services in den Wartungs- oder Reparaturzeiten – soweit die Nutzung dennoch technisch möglich ist – nicht nutzen. Wenn der Vertragspartner während dieser Zeiten die twodoxx-Services dennoch nutzt, so geschieht dies auf eigene Gefahr eines Datenverlustes.
- 6.4. Wird die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit der twodoxx-Services (vgl. Nr. 6.1. und 6.2.) aus von twodoxx oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Gründen nicht erreicht, ohne dass ein Fall nach Nr. 6.3. vorliegt, so ist der Vertragspartner berechtigt, den monatlichen Anteil der Gebühren entsprechend dem monatlichen prozentualen Anteil der Verfügbarkeitsunterbrechung zu mindern.
- 6.5. Sind aus von twodoxx zu vertretenden Gründen die twodoxx-Services mindestens 4 Mal in einem Kalendermonat für mindestens je 2 Stunden unterbrochen bzw. nicht verfügbar, so ist der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dieses Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, wenn der Vertragspartner die Kündigung nicht binnen einer Woche nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder per Telefax gegenüber twodoxx erklärt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, twodoxx unverzüglich zu informieren, falls die twodoxx-Services ohne vorherige Ankündigung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten nicht verfügbar sind. Bei wiederholten grob fahrlässig oder vorsätzlich unzutreffenden Störungsmeldungen seitens des Vertragspartners ist twodoxx berechtigt, dem Vertragspartner die durch die Bearbeitung der Störungsmeldungen entstandenen Kosten, mindestens jedoch EUR 25,00 je Störungsmeldung, zu berechnen. Den Parteien bleibt die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

7. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- 7.1. Der Vertragspartner ist für die Eingabe, Pflege und Inhalte der zur Nutzung der twodoxx-Services erforderlichen Daten und Informationen selbst verantwortlich. Der Vertragspartner wird auf dem Computer, über den er die twodoxx-Services nutzt, dem Stand der Technik entsprechende und regelmäßig aktualisierte Virenschutzprogramme einsetzen und die von ihm erzeugten Daten und Informationen vor der Übermittlung auf schädliche Codes, insbesondere auf Viren prüfen.
- 7.2. Die Zugangsdaten des Vertragspartners dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Besteht der Verdacht, dass unberechtigte Personen von den

Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Vertragspartner diese unverzüglich zu ändern bzw. twodoxx zu informieren und eine Änderung zu veranlassen.

- 7.3. twodoxx ist berechtigt, den Zugang des jeweiligen Nutzers des Vertragspartners ohne Vorankündigung zu sperren, wenn dreimal nacheinander falsche Zugangsdaten verwendet werden. Hat der Nutzer des Vertragspartners die Sperrung zu vertreten, ist twodoxx berechtigt, dem Vertragspartner die ihr durch die Freischaltung entstandenen Kosten, mindestens jedoch EUR 25,00 in Rechnung zu stellen. Den Parteien bleibt die Geltendmachung eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- 7.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Nutzung der twodoxx-Services alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie etwa von twodoxx oder Dritten aufgestellte ergänzende Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist es untersagt, Informationen und Daten einzustellen oder zu übermitteln, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, die fremde gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. twodoxx ist berechtigt, den Zugriff auf Daten des Vertragspartners zu sperren, sofern diese rechtswidrig sind oder ein gerechtfertigter Verdacht dafür besteht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gerichte oder Behörden die Sperrung anordnen oder Dritte glaubhaft machen, dass die Informationen oder Daten rechtswidrig sind und der Vertragspartner dies nicht glaubhaft widerlegt. Soweit twodoxx eine Beschränkung der Sperrung auf die rechtswidrigen Inhalte nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann twodoxx die Nutzung der gesamten twodoxx-Services für den jeweiligen Vertragspartner sperren.

8. Nutzungsentgelte und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Für die Nutzung der twodoxx-Services fallen folgende **"Nutzungsentgelte"** an: **"Kosten"** (insbes. Einrichtungsgebühren), sowie für die laufende Nutzung der twodoxx-Services **"monatliche Kosten"**, die sich aus der Anzahl der Mitarbeiter berechnet, deren Lohn im Abrechnungsmonat mit der Softwareapplikation abgerechnet wurde. Bei der Nutzung von optimallohn werden zur Berechnung der Nutzungsentgelte zusätzlich die Anzahl der verwalteten Betriebsstätten, die Anzahl der Benutzer und die Nutzung automatisch erfasster Arbeitszeiten aus "timebandits" berücksichtigt.

Die jeweilige Höhe der angefallenen Einmalkosten und der monatlichen Kosten bestimmt sich aus einem dem Vertragspartner in Textform übermittelten Angebot/Auftragsbestätigung, sofern sich aus dem SaaS-Vertrag bzw. Kooperationspartnervertrag nicht etwas anderes ergibt. Neben den Nutzungsentgelten wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 8.2. Die monatlichen Kosten pro Mitarbeiter, dessen Lohn in einem Monat abgerechnet wurden, sind zum 15. des Folgemonats fällig. Die monatlichen Kosten pro Betriebsstätte und pro Nutzer sind für den aktuellen Monat, jeweils zum 15. des Monats zur Zahlung fällig. Die auf den Monat des Vertragsbeginns für den Rest des laufenden Kalendermonats entfallenden monatlichen Kosten und die Einmalkosten sind bei Vertragsbeginn zur Zahlung fällig. Sonstige Kosten und Gebühren sind mit Erbringung der Leistung und dem Zugang der Rechnung fällig.
- 8.3. Die Zahlungen des Vertragspartners erfolgen im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung. Die notwendigen Abbuchungsdaten sind twodoxx zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zu übermitteln.
- 8.4. Der Vertragspartner hat für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen. twodoxx bucht die fälligen Beträge jeweils zum ersten Bankarbeitstag nach dem 21. ab. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Vertragspartner, soweit er dies zu vertreten hat, die der twodoxx entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu erstatten.
- 8.5. Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Vertragspartner gegenüber den Ansprüchen der twodoxx auf Nutzungsentgelt ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen des Vertragspartners möglich.

9. Zahlungsverzug des Vertragspartners; Sperre des Zugangs zu den twodoxx-Services

- 9.1. Kommt der Vertragspartners mit der Zahlung der monatlichen Kosten für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug oder ist der Vertragspartner in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Nutzungsentgelte in Höhe eines Betrages in Verzug, der den vertraglich vereinbarten monatlichen Kosten für zwei Monate entspricht oder übersteigt, so ist die twodoxx berechtigt, den Zugang zu den twodoxx-Services zu sperren. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Entrichtung der Nutzungsentgelte auch während der Dauer der Sperrzeit bleibt hiervon unberührt.
- 9.2. Die Sperre erfolgt in der Regel zum Monatsersten und wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Werktagen angekündigt. Es obliegt allein dem Vertragspartner, dafür zu sorgen, dass er sich rechtzeitig die von ihm auf den twodoxx Servern gespeicherten Daten als pdf-Dateien abspeichert oder ausdruckt. Nach Ablauf dieser Frist und vor vollständiger Bezahlung sämtlicher offener Forderungen ist twodoxx nicht verpflichtet, dem Vertragspartner Zugriff auf die twodoxx-Services und auf den twodoxx Servern gespeicherten Daten einzuräumen.

9.3. Besteht der Zahlungsverzug gem. Nr. 9.1. über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten bzw. in Höhe eines Betrages der monatlichen Kosten für drei Monate, so kann die twodoxx das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der twodoxx vorbehalten.

10. Mängelansprüche

10.1. twodoxx leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für die von ihr erbrachten twodoxx-Services, soweit die Beeinträchtigung nicht auf vereinbarten Einschränkungen der Verfügbarkeit gemäß dem Service Level Agreement (vgl. Nr.6.1. und 6.2. oben) beruht. Die Folgen einer nicht vertragsgerechten Verfügbarkeit der twodoxx Services sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen abschließend im Service Level Agreement geregelt (vgl. Nr. 6.3. und 6.4. oben). Die verschuldensunabhängige Haftung der twodoxx für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der twodoxx-Services gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. twodoxx haftet bezüglich solcher Mängel nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Aufgrund der Beschaffenheit von Netzverbindungen übernimmt twodoxx keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Datennetze zwischen Vertragspartner und den twodoxx Servern, sofern nicht die betreffenden Verbindungen von twodoxx bereitzustellen und zu unterhalten sind. Die Zusicherung von Eigenschaften sowie die Abgabe einer Garantie bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von twodoxx. Darstellungen und Beschreibungen in Unterlagen und auf Webseiten von twodoxx sowie werbliche Aussagen sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien.

10.2. twodoxx gewährleistet die fachgerechte und sorgfältige Erbringung der twodoxx-Services. twodoxx übernimmt die Pflege der twodoxx-Services einschließlich der dazugehörigen Softwareapplikation. Dazu wird twodoxx binnen angemessener Frist Mängel und Störungen diagnostizieren und beseitigen sowie während ihrer üblichen Arbeitszeiten einen Kundensupport für twodoxx-Services bereitstellen.

10.3. Sollten aus von twodoxx zu vertretenden Umständen twodoxx-Services fehlerhaft zur Nutzung bereit gestellt werden, so ist twodoxx verpflichtet, die fehlerfrei Nutzbarkeit der twodoxx-Services innerhalb angemessener Frist wieder herzustellen, wenn und soweit der Vertragspartner den Fehler twodoxx unverzüglich schriftlich anzeigt. Fehler der Softwareapplikation sind nur reproduzierbare Abweichungen von den vertraglich und in der Benutzerdokumentation festgelegten Spezifikationen. Bei dem Einsatz von Software Dritter, die twodoxx zur Nutzung durch den Vertragspartner im Rahmen der twodoxx-Services lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einpielung von twodoxx verfügbaren neuen Releases, Updates oder Fehlerkorrekturen, sofern twodoxx die Beschaffung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

10.4. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der twodoxx-Services auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von wenigstens 10 Tagen durch den Vertragspartner nicht, ist der Vertragspartner berechtigt diesen Vertrag in Bezug auf die betroffene fehlerhafte Leistung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Zur Kündigung des gesamten Vertrages ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn ihm das Festhalten am Vertrag insgesamt unzumutbar ist.

10.5. Sofern ein Dritter gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die von twodoxx erbrachten, vom Vertragspartner vertragsgemäß genutzten twodoxx-Services erhebt, und wird die Nutzung der twodoxx-Services hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so hat twodoxx die Wahl entweder vom Dritten ein Nutzungsrecht zu erwerben oder ihre Leistungen bei gleicher Funktionalität so anzupassen, dass sie nicht mehr schutz- oder urheberrechtsverletzend sind. Der Vertragspartner ist bis zur Wiederherstellung der Nutzungsmöglichkeit der twodoxx-Services von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühren befreit. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragspartner twodoxx von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit twodoxx führt. Soweit der Vertragspartner selbst die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen twodoxx ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartners oder auf einer von twodoxx nicht vorhersehbaren Anwendung der twodoxx-Services beruht.

10.6. Weitergehende und andere Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels der twodoxx-Services sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den Bestimmungen in nachfolgender Nr. 11 etwas anderes ergibt.

11. Haftung und Verzug seitens twodoxx

11.1. twodoxx haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 25.000,00 je Schadensereignis, bei mehreren Schadensfällen jedoch maximal bis EUR 100.000,00 pro Kalenderjahr. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die

Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. twodoxx haftet nicht für die fehlerfreie Funktion von Netzinfrastrukturen und Netzverbindungen, die nicht von ihr selbst zur Verfügung gestellt werden.

- 11.2. Kommt twodoxx mit der Erbringung ihrer Leistungen in Verzug, ohne dass Wartungs- oder Pflegearbeiten im Rahmen des SLA vorliegen (vgl. oben Nr. 6.3.) und macht der Vertragspartner glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, kann er pauschalierten Schadensersatz beanspruchen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 6 % der monatlichen Gebühr für die vom Verzug betroffene Leistung, insgesamt jedoch höchstens 60% der im Verzugszeitraum anfallenden Gebühren. twodoxx hat Verzögerungen, insbesondere wegen Ausfall oder Beeinträchtigung des Internetzugangs des Vertragspartners, höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche nicht von twodoxx zu vertretende Ereignisse, wie z.B. Streik oder Aussperrung, nicht zu vertreten.
- 11.3. Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängel- und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Daten und Informationen oder Mangelfolgeschäden, wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 11.4. Die Nr. 11.1. - 11.3. gelten entsprechend für etwaige Erfüllungsgehilfen von twodoxx.
- 11.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen in den Nr. 11.1. bis 11.4. nichtverbunden.

12. Vertragslaufzeit, Kündigung und Datensicherung bei Vertragsende

- 12.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages gemäß Nr. 2 dieser Bedingungen und Übermittlung der Nutzerkennung und des Passworts an den Vertragspartner für den Fernzugriff auf die twodoxx Server und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 12.2. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung des Vertragspartners soll an die folgende Adresse gerichtet werden:
- twodoxx GmbH & Co. KG**
Leopoldstr. 55
80802 München.
- 12.3. Verletzt der Vertragspartner ihm obliegende Pflichten – insbesondere die unter Nr. 7 aufgeführten Pflichten – erheblich oder nachhaltig und stellt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht ein, so ist die twodoxx berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 12.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.5. Es obliegt dem Vertragspartner, bei Beendigung des Vertrages seine mit der Softwareapplikation hergestellten und auf dem twodoxx Server gespeicherten Daten rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages in lesbarer und für die Zwecke des Vertragspartners geeigneter Form vollständig auszudrucken. Der Vertragspartner hat auch dafür zu sorgen, dass er diese Daten rechtzeitig auf einem eigenen Datenträger sichert. twodoxx stellt dem Vertragspartner hierfür die erforderlichen Schnittstellen zum Herunterladen der Daten in einem der bei Vertragsende geltenden GDPDU-Richtlinie entsprechenden Format von dem twodoxx Server zur Verfügung. twodoxx ist nach Ablauf des Vertrages nur dann zur Sicherung der Daten des Vertragspartners auf einem Datenträger und Herausgabe dieses Datenträgers an den Vertragspartner verpflichtet, wenn der Vertragspartner dies spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich fordert. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, die zum Lesen und zur Reaktivierung der Daten geeignete Softwareapplikation zu erhalten. twodoxx verpflichtet sich aber dazu, den Vertragspartner auf Verlangen und gegen gesondert zu vereinbarende Gebühren im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (§ 194 AO) bei Erbringung seiner Mitwirkungspflichten dabei zu unterstützen, dass beim unmittelbaren Datenzugriff und beim mittelbaren Datenzugriff die maschinelle Auswertbarkeit (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 AO) in Form des Nur- Lesezugriffs möglich ist.
- 12.6. Im Falle einer fristlosen Kündigung gilt Nr. 12.5. entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner nach vollständiger Bezahlung sämtlicher offener Forderungen und gesondert zu vereinbarenden Gebühren das Recht

erhält, die Daten in einem der bei Vertragsende geltenden GDPDU-Richtlinie entsprechenden Format auf einem Datenträger zu erhalten, sofern er dies innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Kündigung verlangt.

13. Geheimhaltung, Unteraufträge, Datenschutz und Cloud-Computing

- 13.1. Die Vertragsparteien werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen. Sofern der Vertragspartner einen Dritten dazu berechtigt, seine Daten und Informationen im Rahmen der Erbringung der twodoxx-Services abzurufen und zu nutzen, ist twodoxx berechtigt, diesem Dritten diese Daten und Information entsprechend zu übermitteln.
- 13.2. twodoxx ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums der twodoxx-Services zu beauftragen und solchermaßen beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen jederzeit zu wechseln. Dies betrifft insbesondere das Recht von twodoxx die Softwareapplikation und den Speicherplatz auf Servern von Drittanbietern bereitzustellen.
- 13.3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur und eigenverantwortlich durch den Vertragspartner als verantwortlicher Stelle im Sinne der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und anderer **Vorschriften über den Datenschutz**, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG). twodoxx erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten von den Vertragspartnern und deren Mitarbeitern nicht für eigene Zwecke, sondern erfüllt solche Aufgaben nur als Dienstleister im Auftrag des Vertragspartners unter strikter Beachtung von dessen Weisungen ("**Auftragsverarbeitung**" im Sinne des Art. 28 DSGVO). Die Einzelheiten regelt ein zwischen twodoxx und dem Vertragspartner gegebenenfalls **gesondert abzuschließender Vertrag über die Auftragsverarbeitung**. Ergänzend gelten die nachfolgenden Grundsätze.
- 13.4. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der Vorschriften BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich und steht dafür ein, dass er im Rahmen der Nutzung der twodoxx Services nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter bzw. Mandanten/Kunden und deren Mitarbeiter berechtigt ist. Der Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der twodoxx im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Daten (einschließlich personenbezogener Daten) zu und versichert, dass bei personenbezogenen Daten vor Weitergabe an twodoxx ein entsprechender Erlaubnistatbestand vorliegt oder eine Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt wurde). Hinsichtlich der Art und des Umfangs der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten unterwirft sich twodoxx in Bezug auf deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dem vollen Weisungsrecht des Vertragspartners. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter von twodoxx sind nach den Vorgaben der DSGVO zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und angewiesen.
- 13.5. Sobald und soweit twodoxx für die Erbringung der twodoxx-Services die Leistungen von anderen Providern in Anspruch nimmt, insbesondere die Softwareapplikation und die Daten der Vertragspartner für den Fernzugriff nicht auf eigenen Servern, sondern Servern von Cloud-Dienstleistern bereitgehalten werden, sind die Vertragspartner und twodoxx gehalten, durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung sicherzustellen, dass die "Orientierungshilfe – Cloud Computing" der Arbeitskreise Technik und Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder" sowie dem "Working Paper 196" der Art. 29-Working Group eingehalten werden und somit § 11 BDSG erfüllt wird. Dabei gelten folgende Grundsätze:
 - 13.5.1. Sobald und soweit der Vertragspartner die twodoxx-Services als Cloud-Services in Anspruch nimmt, bleibt twodoxx weiterhin als bloßer Auftragnehmer im Sinne des Art. 28 DSGVO für den Vertragspartner tätig. Der Vertragspartner bleibt dabei für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Als verantwortliche Stelle hat der Vertragspartner weiterhin die Rechtmäßigkeit der gesamten Datenverarbeitung zu gewährleisten, insbesondere muss er seinen Löschpflichten nachkommen, unrichtige Daten berichtigen für eine Sperrung von Daten sorgen und dem Betroffenen u. a. Auskünfte – nach den Vorgaben der DSGVO - über die zu seiner Person gespeicherten Datenerteilen. twodoxx wird den Vertragspartner bei der Erfüllung dieser Pflichten im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten unterstützen.
 - 13.5.2. twodoxx wird – wenn der Vertrag mit dem Kunden den Einsatz eines Cloud-Dienstleisters vorsieht - nur mit solchen Cloud-Dienstleistern zusammenarbeiten, welche die Datenverarbeitung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausführen und mit den beauftragten Cloud-Dienstleistern seinerseits die datenschutzrechtlich erforderlichen Grundlagen zulässiger Auftragsdatenverarbeitung in einem schriftlichen Vertrag fixieren, der die Einhaltung der Weisungen des Vertragspartners und die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet.

14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- 14.1. Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.
- 14.2. Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Vertragspartner hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die twodoxx zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 14.3. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen die twodoxx zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist.
- 14.4. Nach Punkt 14.1. bis 14.3. beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Vertragspartner steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Vertragspartner innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Vertragspartner wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

15. Sonstige Bedingungen

- 15.1. Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der twodoxx auf einen Dritten übertragen.
- 15.2. Mitteilungen von twodoxx an den Vertragspartner erfolgen rechtswirksam an die twodoxx zuletzt bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer des Vertragspartners. Änderungen der Kontaktdaten und der Vertretungsberechtigung des Vertragspartners sind twodoxx unverzüglich mitzuteilen.
- 15.3. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schrift-, Text- oder elektronischen Form.
- 15.4. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.
- 15.5. Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages ist München.
- 15.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.